

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 664071-0

Fax: +43(732) 664071-344

§. 14.

Vorträge können frei gehalten oder abgelesen werden. Es wird von jedem Vortragenden erwartet, daß er sich der möglichsten Kürze befleißige.

§. 15.

Bereits gedruckte und im Buchhandel erschienene Abhandlungen dürfen nicht vorgetragen werden.

§. 16.

Zu ausgedehnte Abhandlungen sind zur Veröffentlichung der Vereinschrift zu überweisen, die Eigenthümer haben jedoch das Recht, aus selben gedrängte Auszüge in Vortrag zu bringen.

§. 17.

Am Schlusse jeder Sitzung zeigt der Vorstand die Reihenfolge der in der nächsten Sitzung zu verhandelnden Gegenstände an, und veranlaßt die Versammlung, den Tag und die Stunde der nächsten Sitzung zu bestimmen.

V. Commissionen.

§. 18.

Alle Gegenstände, welche nicht gehörig vorbereitet, daher zur Discussion noch nicht reif sind, werden zur möglichsten Zeitgewinnung an besondere Commissionen zur Berichterstattung gewiesen.

§. 19.

Die Commissionen bestehen in der Regel aus 5 Mitgliedern, von denen 3 der Vorstand ernennt und 2 durch diese 3 Mitglieder gewählt werden.

§. 20.

Commissionen wählen unter sich ihre Vorstände und Berichterstatter. Letztere tragen das Resultat der Berathungen nach dem Beschlusse der Mehrheit in der allgemeinen Sitzung vor.

§. 21.

Zu den Sitzungen der Commissionen hat jedes Mitglied Zutritt, daher die Zeit derselben in der allgemeinen Sitzung bekannt zu machen ist.